

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zu

der Frage der Kontrollbefugnisse staatlicher Aufsichtsbehörden des Datenschutzes (§ 38 BDSG) in Bezug auf der Verschwiegenheitspflicht unterfallenden Umgang des Rechtsanwalts mit Information

erarbeitet durch den

Ausschuss Datenschutzrecht
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

RA Priv.-Doz. Dr. Giselher **Rüpke**

RA Dr. Hans **Klees**

RA Prof. Dr. Armin **Herb**

RAin Dr. Elisabeth **Giwer**, BRAK Berlin

9. Oktober 2002

Bezug: Schreiben der Landesbeauftragten für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen an die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vom 25.03. und 15.05.2002

**I.
Sachverhalt/Fragestellung**

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen wurde mit der Eingabe einer Person konfrontiert, gegen welche ein Rechtsanwalt namens seines Mandanten Strafanzeige erstattet hatte. Zur Untermauerung dieser Strafanzeige hatte der Rechtsanwalt, wie die Landesbeauftragte mitteilt, „der Staatsanwaltschaft eine Aufstellung der den Petenten betreffenden Kontoverbindungen und dem Polizeipräsidium auffällige Kontobewegungen zukommen lassen.“ Die Landesbeauftragte sah sich daraufhin veranlasst, den Rechtsanwalt zur Stellungnahme aufzufordern, insbesondere dahingehend, auf welchem Wege er die in Rede stehenden personenbezogenen Daten erlangt habe. Der Rechtsanwalt verweigerte die Auskunft unter Bezugnahme auf das Berufsgeheimnis und dessen Strafbe- wehrung nach § 203 StGB.

Demgegenüber ist die Landesbeauftragte der Auffassung und wies den Rechts- anwalt in einem weiteren Schreiben darauf hin, dass sich die Kontrolle der Auf- sichtsbehörde gemäß § 24 Abs. 6 i. V. m. Abs. 2 Ziff. 2 BDSG „auch auf perso- nenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterlie- gen, erstrecke.“ Der Rechtsanwalt würde demzufolge, so führt die Landesbeauf- tragte aus, bei Auskunftserteilung „nicht unbefugt i. S. d. § 203 StGB handel[n].“

Im Bezugsschreiben an die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf stellt die Landes- beauftragte „die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen den Rechtsanwalt mit dem Ziel der Erzwingung einer Auskunft“ in Aussicht. Sie hat jedoch zunächst um eine Stellungnahme der Kammer zu den aufgeworfenen Fra- gen gebeten, um die Einleitung eines solchen Verfahrens tunlichst zu vermeiden.

II. Beurteilung

Die rechtliche Prüfung hat zu den folgenden Ergebnissen geführt:

1. Unabhängigkeit anwaltlicher Informationsverarbeitung von staatlichen Prüfungen ist ein Gebot des Grundgesetzes
2. § 38 BDSG ist gegenüber dem anwaltlichen Berufsrecht subsidiär.
3. Die datenschutzrechtlichen Kontrollbefugnisse liegen bei der Rechtsanwaltskammer.
4. Die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammern entspricht – in besonderer Weise – den Erfordernissen der EG-Datenschutzrichtlinie.
5. Der Rechtsanwalt ist aufgrund des in § 43a Abs. 2 BRAO, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB geregelten Berufsgeheimnisses insoweit gegenüber den staatlichen Aufsichtsbehörden des Datenschutzes zur Verschwiegenheit nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet.

Zur näheren Begründung nehmen wir Bezug auf die beigelegte, zur Veröffentlichung bestimmte Abhandlung „Freie Advokatur, anwaltliches Berufsgeheimnis und datenschutzrechtliche Kontrollbefugnisse“ des Privatdozenten Dr. Giselher Rüpke, welche wir zum Inhalt unserer Stellungnahme machen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es der Behörde nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht gestattet ist, zum Zwecke der Erzwingung einer Handlung – hier der erwünschten Auskunft – ohne weiteres nach dem Mittel des Bußgeldes zu greifen. Sie wäre vielmehr gehalten, zunächst eine Verfügung zu erlassen, die dem Bürger die Auskunftserteilung aufgibt. Diesen Verwaltungsakt, gegen den sich Rechtsmittel eröffnen, könnte sie ggf. durch Zwangsgelder durchsetzen.